

**16. Sitzung des Richtlinien- und Koordinierungsausschusses in der XIV. Amtsperiode  
am 07. Juli 2016 in Mainz**

**Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Richtlinien-  
und Koordinierungsausschusses in der XIV. Amtsperiode des Fernsehrates  
am 03. März 2016 in Berlin**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die 15. Sitzung des Richtlinien- und Koordinierungsausschusses in der XIV. Amtsperiode des Fernsehrates am 03. März 2016 in Berlin in der ausgegebenen Fassung.

**TOP 3 17. Sitzung des Fernsehrates der XIV. Amtsperiode am 08. Juli 2016**

**d) 20. KEF-Bericht**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die Ausführungen zum 20. KEF-Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zur Kenntnis.

**e) Drei-Stufen-Test-Verfahren „KiKA Telemedien“**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die vom federführenden Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks erstellte Mitberatungsvorlage zu dem gemeinschaftlichen Angebot „KiKA Telemedien“ zustimmend zur Kenntnis und stellt



fest, dass das beschriebene Angebot vom gesetzlichen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst ist.

Begründung:

**1. Das Angebot trägt den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung**

Angesichts einer unübersichtlichen Angebotssituation im Internet bietet „KiKA Telemedien“ Orientierung bei der Suche nach verlässlichen Informationen sowie sicheren, werbefreien und qualitativ hochwertigen Inhalten für Kinder im Internet. Dabei ist die Vermittlung von Medienkompetenz ein zentrales Anliegen des Angebots.

Das dargestellte Verweildauerkonzept sowie die Strategie der Präsenz auf allen relevanten Distributionswegen und Plattformen erscheinen mit Blick auf die vermehrte mobile und non-lineare Mediennutzung sowie den Bildungsauftrag angemessen.

Aktivitäten auf Drittplattformen sind im Sinne der Integration gerechtfertigt, um Nutzer anzusprechen, die anderweitig mit öffentlich-rechtlichen Inhalten nicht mehr erreichbar sind.

Der KiKA bemüht sich um Barrierefreiheit. Untertitel für Hörgeschädigte oder Personen, die eine Unterstützung zum Verständnis der deutschen Sprache benötigen, sind ein wichtiger Beitrag zur barrierefreien Nutzung der Programmangebote. Der Fernsehrat erwartet, dass die barrierefreien Angebote auch im Online-Bereich weiter ausgebaut werden.



## **2. Das Angebot „KiKA Telemedien“ trägt zum publizistischen Wettbewerb bei**

Der Fernsehrat nimmt zur Kenntnis, dass laut dem marktlichen Gutachten keine signifikanten Auswirkungen des Angebots, auch nicht durch die geplante Verlängerung der Verweildauer, auf direkte und angrenzende Märkte zu erwarten sind und dass das Angebot keine Monopolstellung innehat.

Werbefreiheit bei Kinderangeboten ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal. „KiKA Telemedien“ bietet ein vor kommerziellen Interessen geschütztes Medienangebot. Medienpädagogisch aufbereitete Inhalte und ein breites Spektrum altersgerecht aufbereiteter Informationen sind wesentlich für die Zielgruppe.

Mit überwiegend in Deutschland und Europa produzierten Inhalten ist das Angebot anders als viele Wettbewerber nahe an der Erfahrungswelt der Kinder und bietet somit wesentliche Identifikationsmöglichkeiten.

## **3. Der dargelegte finanzielle Aufwand für das Telemedienangebot wird als angemessen bewertet**

Angesichts der steigenden und orts- und zeitsouveränen Mediennutzung insbesondere der jungen Zielgruppe sowie der Bedeutung eines qualitativ hochwertigen Telemedienangebots für Kinder erscheint der finanzielle Aufwand von insgesamt bis zu 3,3 Mio. € p.a. für das geplante Angebot nicht unverhältnismäßig. Hinweise auf eine finanzielle Überkompensierung des Angebots liegen dem Fernsehrat nicht vor.



**f) Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31. März 2016**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt das Schreiben des Intendanten vom 18.04.2016 sowie das Schreiben des Fernsehratsvorsitzenden vom 19.04.2016 zur Kenntnis und unterstützt nachdrücklich die Haltung des Hauses.

**g) Kooperationen im Programmbereich  
Transparenzbericht 2015**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 6/16 „Kooperationen im Programmbereich – Transparenzbericht 2015“ zur Kenntnis.

**h) Stand und Entwicklung von 3sat**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 7/16 „Stand und Entwicklung von 3sat“ zur Kenntnis.

**i) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZDF und der  
Wirtschaftsführung der ZDFE, insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten,  
in den Jahren 2010 bis 2013**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt das mit Schreiben des Intendanten vom 17.05.2016 übermittelte Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof von Rheinland-Pfalz



über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZDF und der Wirtschaftsprüfung der ZDFE, insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten, in den Jahren 2010-2013 sowie die Stellungnahme des Intendanten zur Kenntnis.

**j) Regelung der Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates gemäß § 24 der ZDF-Satzung die Änderung der Regelung der Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates in der mit Schreiben des Verwaltungsratsvorsitzenden vom 18.05.2016 vorgelegten Fassung.

**l) Programmbeschwerden an den Fernsehrat**

**b) Einzelne Programmbeschwerden**

ba. Programmbeschwerde vom 04. Februar 2016 zur „logo!“-Sendung vom 01. Februar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „logo!“-Sendung vom 01. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bb. Programmbeschwerde vom 03. Mai 2016 zur Internetseite der „heute-show“

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Internetseite der „heute-show“ als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bc. Programmbeschwerde vom 01. Februar 2016 zur „heute“-Sendung vom 30. Januar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute“-Sendung vom 30. Januar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bd. Programmbeschwerde vom 14. Februar 2016 zur Sendung „ZDFzoom: Sparkassen in der Krise - Wenn Kunden das Vertrauen verlieren“ vom 10. Februar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:



Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „ZDFzoom: Sparkassen in der Krise - Wenn Kunden das Vertrauen verlieren“ vom 10. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

be. Programmbeschwerde vom 17. Dezember 2015 zur „heute-journal“-Sendung vom 09. November 2015

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat erklärt entsprechend der Empfehlung des Richtlinien- und Koordinierungsausschusses die Programmbeschwerde zur „heute-journal“-Sendung vom 09. November 2015 als erledigt.

bf. Programmbeschwerde vom 21. Dezember 2015 zur „heute-journal“-Sendung vom 17. Dezember 2015

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute-journal“-Sendung vom 17. Dezember 2015 als unbegründet zurück.



Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bg. Programmbeschwerde vom 28. Februar 2016 zur „heute“-Sendung vom 22. Februar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute“-Sendung vom 22. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bh. Programmbeschwerde vom 24. Februar 2016 zur „heute-journal“-Sendung vom 21. Februar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute-journal“-Sendung vom 21. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.





bi) Programmbeschwerde vom 07. März 2016 zur „Frontal 21“-Sendung vom 23. Februar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „Frontal 21“-Sendung vom 23. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bj) Programmbeschwerde vom 09. April 2016 zur „ZDF-Morgenmagazin“-Sendung vom 15. März 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „ZDF-Morgenmagazin“-Sendung vom 15. März 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



**TOP 4 Konstituierende Sitzung des Fernsehrates der XV. Amtsperiode**  
**am 08. Juli 2016**

**b) Änderung der Geschäftsordnung des Fernsehrates**  
**(u.a. Festlegung der Ausschüsse und der Zahl ihrer Mitglieder**  
**gemäß GOFR)**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat  
folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat beschließt die Geschäftsordnung in der  
Änderungsfassung vom 08. Juli 2016.